

INTERVIEW

Liechtenstein | gestern 12:02

«Man stösst in der Verfassung auf bemerkenswerte Besonderheiten»



Universitätsprofessor Thomas Müller hat für die SOUS einen Aussenblick auf die Liechtensteiner Verfassung geworfen. (Foto: ZVG)

VADUZ - Die neueste Publikation der Stiftung für Staatsrecht und Ordnungspolitik (SOUS) widmet sich der Verfassungsgeschichte Liechtensteins im Rahmen des 100-Jahr-Jubiläums. Mitautor Thomas Müller von der Universität Innsbruck hat dem «Volksblatt» Einblick in seine Eindrücke «von aussen» gegeben.



von
Hannes Matt

Plus - Artikel

Dank Ihrem Volksblatt-Abo können Sie diesen Artikel exklusiv lesen.

«Volksblatt»: Herr Müller, welches Gefühl hatten Sie, als Sie als sozusagen Aussenstehender unsere Verfassung das erste Mal gelesen haben?

Thomas Müller: Bei der ersten Durchsicht war ich doch etwas überrascht, dass Liechtenstein eine inhaltlich komplexe und gleichzeitig kompakte Verfassung vorzuweisen hat. Die österreichische Verfassung ist demgegenüber zersplittert, sie wurde zu Recht als «Ruine» bezeichnet. Das ist bei der liechtensteinischen Verfassung nicht der Fall.

Was ist Ihnen im Verfassungstext besonders aufgefallen?

Natürlich sind mir die Besonderheiten der liechtensteinischen Verfassung besonders ins Auge gestochen. Das betrifft zunächst den Dualismus von Fürst und Volk. Doch auch an anderen Stellen stösst man auf bemerkenswerte Besonderheiten, etwa auf das «steuerfreie Existenzminimum», die eher ungewöhnliche Forderung nach «Stimmeinheitlichkeit» im Landtag bei Verfassungsänderungen oder das sogenannte «Austrittsrecht» der Gemeinden. Letzteres ist zwar praktisch wohl kaum relevant, gleichzeitig aber die wohl eigenwilligste Regelung der Verfassung.

«Kontinuität und Wandel»: Wissenschaftliche Arbeit zur Verfassungsgeschichte

Mit rund 8000 Worten und 115 Artikeln ist die Liechtensteiner Verfassung im internationalen Vergleich relativ knapp gehalten. Macht es die Länge aus oder liegt die Würze in der Kürze?

Eine gelungene Verfassung definiert sich nicht durch ihre Länge, sondern durch ihre Inhalte. Sie sollte insbesondere die wesentlichen Grundzüge der Staatsorganisation regeln, eine angemessene Machtbalance einrichten und den Bürgern wirksamen Schutz vor übermässigen Eingriffen der Staatsorgane bieten. Diese Forderungen löst die liechtensteinische Verfassung grossteils

VOLKSBLATT ePaper



Diesen Beitrag gibt es auch auf der Seite 9 des ePapers vom 30. Oktober 2021.

ein – und das sehr effizient ohne allzuviel unnötigen Textballast.

Sie haben sich auch mit der Geschichte der Verfassung von 1921 befasst: Wie ist diese im Vergleich zu den Entwicklungen in den Nachbarländern einzuordnen?

Der liechtensteinische Verfassungsprozess ist eng mit dem europäischen Konstitutionalismus verbunden und weist daher eine ähnlich bewegte Geschichte auf wie die Verfassungen Österreichs, der Schweiz oder Deutschlands.

Wir haben uns in unserem Buch dazu entschlossen, den Beginn des liechtensteinischen Verfassungsprozesses mit der Landständischen Verfassung von 1818 anzusetzen, schon weil der Vergleich der aktuellen Verfassung mit dieser eindrücklich macht, welche Fortschritte erzielt werden konnten. Die Landständische Verfassung stellte nämlich keine Verfassung im konstitutionellen Sinn dar, weil sie vom Landesfürsten oktroyiert wurde und von diesem auch jederzeit wieder abgeändert werden konnte. Sie war daher eine «Scheinverfassung».

Allerdings konnte sich Liechtenstein dem europäischen Revolutionsjahr 1848 mit seinen Forderungen nach Parlamentarisierung und Grundrechten nicht entziehen. Auch die Liechtensteiner wollten nicht mehr als Untertanen behandelt werden. Im Gegensatz zu vielen europäischen Staaten verlief der Konstitutionalisierungsprozess aber friedlich. Dieser mündete in die Verfassung von 1862: Nicht nur wurde der Fürst ausdrücklich an die Verfassung gebunden, er konnte sie auch nicht mehr alleine abändern, sondern nur zusammen mit dem Landtag. Der Fürst stand daher nicht mehr über, sondern in der Verfassung.

"Liechtenstein hat die europäische Verfassungsentwicklung in den grossen Linien mitvollzogen, dabei aber ihren 'eigenständigen Verfassungsstil' stets beibehalten."

Thomas Müller

Die Verfassung von 1921 war ein weiterer entscheidender Schritt Liechtensteins auf dem Weg zu einer modernen Verfassung, auch wenn das monarchische Prinzip im Gegensatz zu Österreich oder Deutschland erhalten blieb. Dieses wurde allerdings noch enger mit der Idee der Volkssouveränität verbunden. Dieser Dualismus lebt auch heute noch in der geltenden Verfassung weiter. Abgesehen davon wurden viele Verfassungselemente anderer Staaten rezipiert, diese aber geschickt mit eigenständigen Regelungen kombiniert. So sind etwa die direktdemokratischen Rechte nicht einfach von der Schweiz übernommen worden, sondern wurden massgeblich modifiziert. Ähnliches gilt für den Staatsgerichtshof: Dieser hatte zwar den 1920 eingerichteten österreichischen Verfassungsgerichtshof zum Vorbild, wies aber schon in der Verfassung von 1921 ganz markante Unterschiede zu seinem Pendant auf.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Liechtenstein die europäische Verfassungsentwicklung in den grossen Linien mitvollzogen hat, dabei aber ihren «eigenständigen Verfassungsstil» stets beibehält.

"Die liechtensteinische Verfassung bietet reiches Anschauungsmaterial für ausländische Beobachter."

Thomas Müller

Mit Blick auf das 100-Jahr-Jubiläum könnte man meinen, dass die Liechtensteiner Verfassung konservativ oder gar reaktionär ist. Ein Trugschluss, oder?

Ich würde nicht behaupten, dass die liechtensteinische Verfassung insgesamt reaktionär ist. Sie ist freilich insofern konservativ, als sie das monarchische Prinzip beibehalten hat. Im Vergleich zu noch bestehenden parlamentarischen Monarchien in Europa sind die Kompetenzen des Fürsten nach wie vor bemerkenswert.

Im Übrigen ist die liechtensteinische Verfassung durchaus als liberal zu bezeichnen: Sie verbürgt etwa einen umfangreichen und durchsetzungsfähigen Grundrechtskatalog, sodann ist Liechtenstein Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Europäischen Wirtschaftsraums.

Wie wird die Verfassung und insbesondere die Staatsform Liechtensteins eigentlich von der internationalen Fachwelt wahrgenommen?

Erst unlängst hat in Innsbruck eine Tagung zum Thema «100 Jahre Verfassung des Fürstentums Liechtenstein» stattgefunden, die einen guten Einblick in die Wahrnehmung der liechtensteinischen Verfassung in der Fachwelt geboten hat. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass die Verfassungsentwicklung in Liechtenstein genau beobachtet wird. Nach wie vor wird vor allem das Sanktionsrecht des Landesfürsten oder seine Rolle bei der Bestellung von Richtern sehr kritisch gesehen. Allerdings wird auch anerkannt, dass sich das Volk dazu entschieden hat, an der mit dem Fürsten geteilten Ausübung der Staatsgewalt festzuhalten. So wurden die «Friedensinitiative» 2003 und die «Vetoinitiative» 2012, die das Sanktionsrecht des Fürsten beschränken wollten, vom Volk abgelehnt. Dies wohl nicht zuletzt wegen der scharfen Kritik aus dem Fürstenhaus und dem nach wie vor hohen Vertrauen der Bevölkerung in dieses.

Können sich andere Länder etwas von Liechtenstein abgucken?

Ja, die liechtensteinische Verfassung bietet reiches Anschauungsmaterial für ausländische Beobachter. Ich halte etwa die direktdemokratischen Elemente der liechtensteinischen Verfassung für ein gelungenes Vorbild, von dem sich etwa die österreichische Verfassung inspirieren lassen könnte, gleichwohl diese insofern weniger flexibel ist. Aber auch in der Schweiz gab es Überlegungen, einzelne Regelungen wie etwa das Vorprüfungsverfahren bei Volksinitiativen nach dem Vorbild Liechtensteins zu gestalten – in St. Gallen ist dies sogar auf fruchtbaren Boden gefallen. Ein weiteres Beispiel ist der Staatsgerichtshof: Damit meine ich nicht nur seine verfassungsrechtlichen Grundlagen, sondern auch seine Rechtsprechung. Bei verzwickten grundrechtlichen Fragen werfe ich gerne einen Blick in dessen Judikatur.

"Meines Erachtens hatte die die Verfassung 1921 einen massgeblichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg des Landes."

Thomas Müller

Wo würden Sie Liechtenstein mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit in einer Länderrangliste in Europa platzieren? Vor oder hinter Österreich?

Der Umstand, dass sich Liechtenstein am Rechtssystem Österreichs orientiert, ja dieses sogar rechtsschutzfreundlich modifiziert hat – man denke hier etwa an die in Österreich unbekannte Popularklage gegen Verordnungen –, platziert Liechtenstein gleichauf mit Österreich.

In der Verfassung ist der Dualismus von Fürst und Volk gleichermaßen abgesichert. Wie beurteilen Sie es: Steht eher das monarchische oder das demokratische Prinzip stärker im Vordergrund – sprich: Wer hat das letzte Wort?

Man muss zwei Ebenen unterscheiden. Erstens die Frage, wer über die Staatsform entscheidet: Mit der Einführung einer Volksinitiative zur Abschaffung der Monarchie (ohne Vetorecht des Fürsten) wurde ganz deutlich klargestellt, dass diese Gewalt dem Volk zukommt. Im freilich unwahrscheinlichen Fall eines nicht zu beseitigenden Vertrauensbruchs hat daher das Volk das «letzte Wort».

Die zweite Ebene betrifft die Gesetzgebung: Hier hat der Fürst mit dem Sanktionsrecht das «letzte Wort», da jedes Gesetz zu seiner Gültigkeit der fürstlichen Sanktion bedarf. Bisher wurde diese nur eher selten verweigert. Dazu ist auch zu sagen, dass die Verfassung äusserste Zurückhaltung des Fürsten bei der Sanktionsverweigerung nahelegt.

Im Ergebnis sind Fürst und Volk bzw. Volksvertretung auf gegenseitiges Vertrauen angewiesen.

Kann man behaupten, dass die Einführung der Verfassung 1921 den wirtschaftlichen Erfolg des Landes begründet hat?

Meines Erachtens hatte die die Verfassung 1921 einen massgeblichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg des Landes: Rechtsstaat, Grundrechte und demokratische Teilhabe sind nämlich Voraussetzungen für eine funktionsfähige Marktwirtschaft.

"Dass die Verfassung auf eine so lange Geschichte zurückblicken kann, ist ein Zeichen für ihre Resilienz."

Thomas Müller

2003 wurde wie bereits angesprochen eine Verfassungsnovelle des Fürstenhauses per Volksabstimmung angenommen. Haben die Diskussionen dem Land geschadet oder ist Liechtenstein mit der Revision gut gefahren?

Die Novelle 2003 ist differenziert zu beurteilen, da der Fürst in einigen Angelegenheiten gestärkt wurde, in anderen Bereichen aber das Gegenteil geschah und direktdemokratische Elemente ausgebaut wurden. Die berechtigte Diskussion um die Novelle, die bis zum Europarat gereicht hat, führte meines Erachtens aber nicht zu einem anhaltenden Schaden. Es steht ausser Frage, dass Liechtenstein ein – wenn auch aussergewöhnliches – Mitglied des europäischen Werteverbundes ist.

Sehen Sie gute Chancen, dass die Verfassung in ihren Grundfesten noch weitere 100 Jahre Bestand haben wird?

Die Verfassung von 1921 führt formal betrachte jene von 1862 fort. Es können daher sogar 159 Jahre liechtensteinische Verfassung gefeiert werden. Dass die liechtensteinische Verfassung auf eine so lange Geschichte zurückblicken kann, ist ein Zeichen für ihre Resilienz. Die Chance ist daher gross, dass der liechtensteinischen Verfassung weitere 100 oder 159 Jahre beschieden sind, wenn sie nur weiterhin anpassungsfähig bleibt.



Über die Stiftung SOUS

(hm)